Gelebtes Leben und Wissenschaft im Clinch?

Autor(en): **Kreis, Georg / Müller, Bertrand / Woodtli, Susanna**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **53 (1997)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ten. Bulletin Nr. 12. Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Postgasse 68, 3000 Bern 8. Tel. 031 633 75 77.

"Zur Wohnversorgung und Wohnsituation älterer Menschen in der Schweiz". Zürich, 1997, 56 Seiten. Bezug: Programmleitung NFP 32, Prof. Dr. F. Höpfliger, Soziologisches Institut, Rämistr. 60, 8001 Zürich. Fax 01 252 10 54

Peter Zweifel, Stefan Felder, Hsg.: Eine ökonomische Analyse des Alterungsprozesses. 263 Seiten. Haupt Bern, 1996, Fr. 36,-.

"Altern in der Schweiz". 620 Seiten. Bericht der eidg. Kommission, Bern 1995. Zu beziehen bei: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern. Fr. 31,-.

Gelebtes Leben und Wissenschaft im Clinch?

In verschiedensten Formen feierten die Schweizerinnen am 7. Februar 1996 das Silberjubiläum der Einführung des Frauenstimmrechts. Die beiden Redaktoren der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte*, Georg Kreis und Bertrand Müller, nahmen das Jubiläum zum Anlass, um in einer Themennummer Fragen aus der politischen Frauengeschichte aufzugreifen. Sie stützen sich dabei auf Beiträge des 8. Historikerinnenkongresses und des Schweizer Historikertages 1996.

Das Heft will keinen Beitrag zur „Frauen-", sondern vielmehr zur „Geschlechtergeschichte" leisten, schreiben die Herausgeber im Vorwort und weiter: „Die Beiträge dieser Nummer zeigen vor allem den illusorischen Charakter einer Demarche auf, welche die Erringung der vollen bürgerlichen Rechte von der Sicherstellung der sozialen Rechte trennt." (S.295)

Geschlecht oder Frau?

Geschlechter- oder Frauengeschichte? Auch da scheinen sich die Geister auseinanderzuleben. Während der deutsche Titel - im Schlepptau des anglo-amerikanischen Sprachgebrauchs? - vorsichtig „Geschlecht und Staat" heisst, verspricht der französiche deutlicher: „Femmes et citoyenneté" (Frauen und Staatsbürgerschaft)....

Mit Elisabeth Joris, Beatrix Mesmer, Brigitte Studer, Regina Wecker und Béatrice Ziegler melden sich bekannteste Schweizer Historikerinnen zu Wort. Ein amerikanischer und ein schottischer Beitrag ergänzen die hiesige Sicht der Dinge.

Im Anhang kommen - ebenfalls aus-

nahmsweise - nur Bücher zur Besprechung, die „Frauenthemen" untersuchen (oder „Geschlechterthemen", um bei der sog. „politisch korrekten" Ausdrucksweise zu bleiben?). Sie decken so unterschiedliche Bereiche wie Unzuchtsverfahren in der frühen Neuzeit oder die Ausbildung der Walliser Krankenschwestern 1944-1994 ab.

Beatrix Mesmer: Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen

Die Berner Professorin - seit kurzem im Ruhestand - befasst ich mit der frühen Frauenbewegung und dem Staat. Einer ihrer Kerngedanken: Politisches Handeln legitimiert sich mit dem Verweis auf Geschichte. „Die Frauenbewegung stellt in dieser Beziehung keine Ausnahme dar," oder vergröbert gesagt: Wer keine Geschichte hat, schafft sich bei Bedarf eine. Nach Mesmer ist die politische Frauenbewegung jünger als gemeinhin angenommen. Sie schreibt:

„Die Rückprojektion der eigenen politischen Ziele in die Vergangenheit hat denn auch das Geschichtsbild der Stimmrechtskämpferinnen geprägt und zu einer eindimensionalen Rekonstruktion der schweizerischen Frauenbewegung geführt."
Unser langjähriges Mitglied, Dr. Susanna Woodtli, bezieht im folgenden Stellung zu Mesmers Ausführungen:

Dr. Susanna Woodtli:

Offener Brief an Beatrix Mesmer

Sehr geehrte Frau Professor

Mit Befremden habe ich Ihren Aufsatz "Pflichten erfüllen heisst Rechte begründen" in der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte (1996/3) gelesen.

Sie starten mit einem Frontalangriff auf die wohl älteste noch lebende Stimmrechtskämpferin unseres Landes, Frau Dr. Gertrud Heinzelmann. Diese schrieb anlässlich der denkwürdigen Annahme des Frauenstimmrechts durch unser Männervolk am 7. Februar 1971: "Die Aufgabe, die seit bald 100 Jahren ungelöst von Generation zu Generation tradiert worden ist, ... hat ihre glanzvolle Erfüllung gefunden." Diese Aussage erklären Sie rundweg als Legende.

Verehrte Frau Professor, diese Aussage ist jedoch die reine Wahrheit. Und wenn Ihnen die Zahl der Jahre legendär scheint, so deshalb, weil Ihre unzulängliche Methode zu kurz greift. Der Kampf um die Gleichberechtigung der Schweizerinnen begann ebenso wenig mit den Motionen Greulich und Göttisheim (1918) wie die Aufklärung mit dem Sturm auf die Bastille. Beiden Ereignissen - der grossen Revolution in Frankreich und der kleinen Revolution in der Schweiz - gingen Jahrzehnte der geistigen Auseinandersetzung voraus, die man nicht einfach unterschlagen darf.

Die intellektuelle Beschäftigung mit der Frau als Teilhaberin an den Menschenrechten begann in der Schweiz tatsächlich genau 100 Jahre vor der Einführung der politischen Gleichberechtigung. Ich nenne nur einige Stichworte: Basel 1870, ein Vortrag über "die Frauenfrage", in dem bereits das Schreckgespenst der politisierenden Megäre an die Wand gemalt wird**; 1872 Genf, Marie Goegg startete zusammen mit Frau Julie von May die kämpferische Frauenzeitung "Solidarité"; Genf 1883, Charles Secrétan veröffentlicht sein Werk "Le droit de la femme", das 4 Auflagen erzielt und ins Deutsche übersetzt wird. Zürich 1897, mit grosser Mühe erreicht es Meta von Salis, dass ihr Aufsatz "Ketzerische Neujahrsgedanken einer Frau" in der "Züricher Post" abgedruckt wird, wobei sich die Redaktion natürlich von der Idee der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter distantziert.

Das ist ja das grosse Unglück der frühen Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts bis zum 1. Weltkrieg, dass sie auf keine Weise in den öffentlichen Organen dokumentiert ist und daher mit Ihrer Methode der fleissigen Lektüre von Vereinsprotokollen gar nicht erfasst werden kann. Da müssten Sie Briefe lesen, Familienarchive durchstöbern und vor allem die "Oral History" zu Rate ziehen. Nur so erhielte Ihre Darstellung Tiefenschärfe und eine gewisse Lebendigkeit. Ich bin überzeugt, dass Sie von dem tapferen Idealismus, vom "feu sacré" (Emilie Gourd) der Pionierinnen keinen Hauch verspürt haben.

Darum ist Ihr Aufsatz so grau und grämlich geworden, womit er zwar nicht die Wirklichkeit spiegelt, aber ein getreues Abbild Ihrer eigenen Einstellung zur Frauenbewegung liefert. Mit dem aufrichtigen Bdauern, dass Sie so viel Zeit und Mühe an ein Ihnen so fern liegendes Thema verschwendet haben, grüsst Sie freundlich
Susanna Woodtli

* Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Nr. 46-1996/3
**Sara Janner: "Mögen sie Vereine bilden..." Basel 1995

Mutterschaftsversicherung

Ständerätin Vreni Spoerry verlangte, dass im Arbeitsvertragsrecht die Arbeitgeber acht Wochen nach der Geburt den Lohn weiterzahlen sollen (die Frau darf dann nicht arbeiten). Nach geltendem Recht erhielt diese Zahlungen nur, wer mehr als drei Jahre angestellt war. Mit Stichentscheid des Ratspräsidenten lehnte der Ständerat diesen Antrag ab. Begründung der Gegnerschaft: Der Vorschlag sei eine abzulehnende Minimallösung, es gelte, auch etwas für nicht erwerbstätige Frauen zu tun.